

**Satzung**  
**zur Änderung der Satzung gemäß Art. 3 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr.**  
**1370/2007 über die Rabattierung von Zeitfahrausweisen im**  
**Ausbildungsverkehr im Rahmen des Tarifs des**  
**Verkehrsverbundes Schwarzwald-Baar GmbH**  
**(Allgemeine Vorschrift)**

Gemäß § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 19. Juni 1987, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Oktober 2020 (GBl. S. 910, 911), und § 16 des Gesetzes über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs Baden-Württemberg vom 8. Juni 1995 in der Fassung vom 12. November 2020 (GBl. S. 1043) hat der Kreistag am 8. November 2021 folgende

**Satzung**

beschlossen:

Die Satzung des Schwarzwald-Baar-Kreises gemäß Art. 3 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 über die Rabattierung von Zeitfahrausweisen im Ausbildungsverkehr im Rahmen des Tarifs des Verkehrsverbundes Schwarzwald-Baar GmbH (Allgemeine Vorschrift) wird wie folgt geändert:

**§ 1**

1. In § 1 Abs. 1 werden nach den Worten „§ 4 Abs. 3“ die Worte „und 4“ gestrichen.
2. In § 5 wird nach dem Absatz 5 folgender Absatz 6 neu eingefügt:  
  
(5) Soweit aufgrund nicht vorhersehbarer und durch die Verkehrsunternehmen nicht zu vertretender Umstände in einem Kalenderjahr/Förderjahr die Zahl der nach den Bestimmungen des jeweils gültigen Einnahmeaufteilungsvertrags des VSB den Verkehrsunternehmen zugewiesenen Zeitkarten des Ausbildungsverkehrs erheblich geringer ausfällt als im Vorjahr, erfolgt die Berechnung des Ausgleichsbetrags aufgrund der Anzahl der Zeitkarten aus dem letzten Jahr vor Eintritt des Ereignisses.

**§ 2**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2021 mit Wirkung für die Berechnung des Ausgleichsbetrags ab dem Jahr 2020 in Kraft.

Villingen-Schwenningen, den 8. November 2021

Sven Hinterseh  
Landrat

**Hinweis nach § 3 Abs. 4 Satz 4 LKrO:**

Satzungen und andere Rechtsvorschriften des Schwarzwald-Baar-Kreises, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder auf Grund der Landkreisordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen, wenn die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nicht gegenüber dem Schwarzwald-Baar-Kreis unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist. Die Heilung tritt ferner nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung oder der anderen Rechtsvorschriften des Schwarzwald-Baar-Kreises verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Landrat dem Beschluss nach § 41 LKrO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist schriftlich oder elektronisch geltend gemacht hat.